Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

Regionalverband FrankfurtRheinMain

1. Änderung Gemeinde Großkrotzenburg

Gebiet: Gewerbegebiet an der Limesbrücke/Staudinger

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Lage im Verbandsgebiet:

Grenze des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:	11.11.2020
Frühzeitige Beteiligung:	04.01.2021 bis 03.02.2021
Auslegungsbeschluss:	
Öffentliche Auslegung:	
Abschließender Beschluss:	
Bekanntmachung Staatsanzeiger:	

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2577-0
Telefax: +49 69 2577-1204
beteiligung@region-frankfurt.de
www.region-frankfurt.de

Fakten im Überblick

Anlass und Ziel der Änderung	Nach dem Abriss der ungenutzen Teile des Steinkohlekraftwerks Staudinger soll eine städtebauliche Neuordnung des Geländes erfolgen. Ziel ist es, die Ansiedlung von Gewerbebetrieben am Kraftwerksstandort zu ermöglichen. Konkret ist die Ansiedlung eines Rechenzentrums geplant, da sich dieser Standort aufgrund seiner Nähe zum größten Datenknotenzentrum der Welt (Frankfurt), der ausreichend großen Fläche und der sicheren und redundanten Strom- und Kälteversorgung besonders eignet.
Flächenausgleich	nicht erforderlich
Gebietsgröße	ca. 31,4 ha insgesamt, davon ca. 20,8 ha Umwandlung von „Fläche für Versorgungsanlagen, Bestand“ in „Gewerbliche Baufläche, geplant“ und ca. 10,6 ha Umwandlung von „Fläche für Versorgungsanlagen, Bestand“ in „Grünfläche - Parkanlage“
Zielabweichung	nicht erforderlich
Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	31.01.2020
Parallelverfahren	☐ nein ☒ ja, Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Limesbrücke“
FFH-Vorprüfung	
Vorliegende Gutachten	zu Themen:

Derzeitige RegFNP-Darstellung

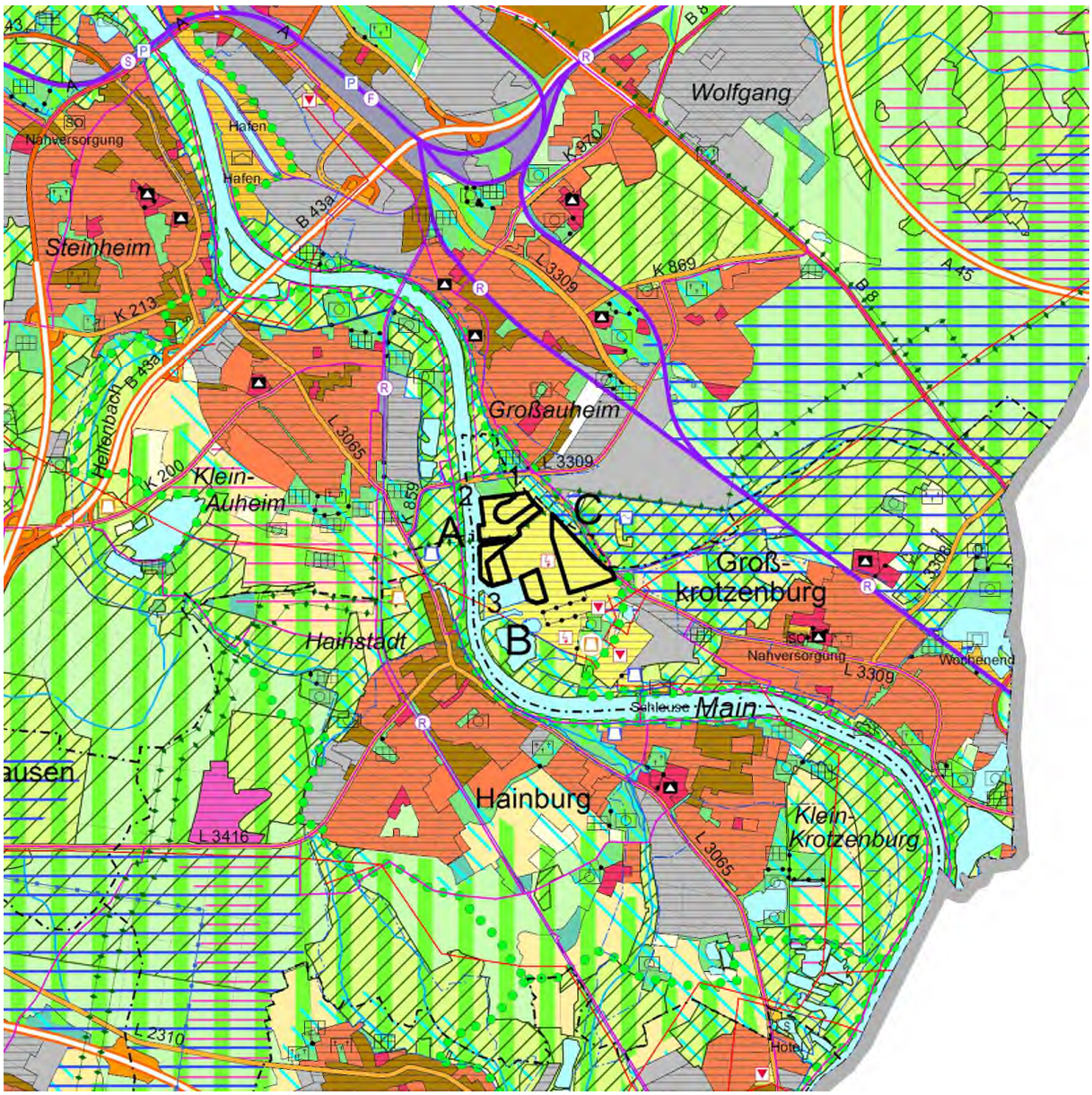

Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Beabsichtigte RegFNP-Darstellung

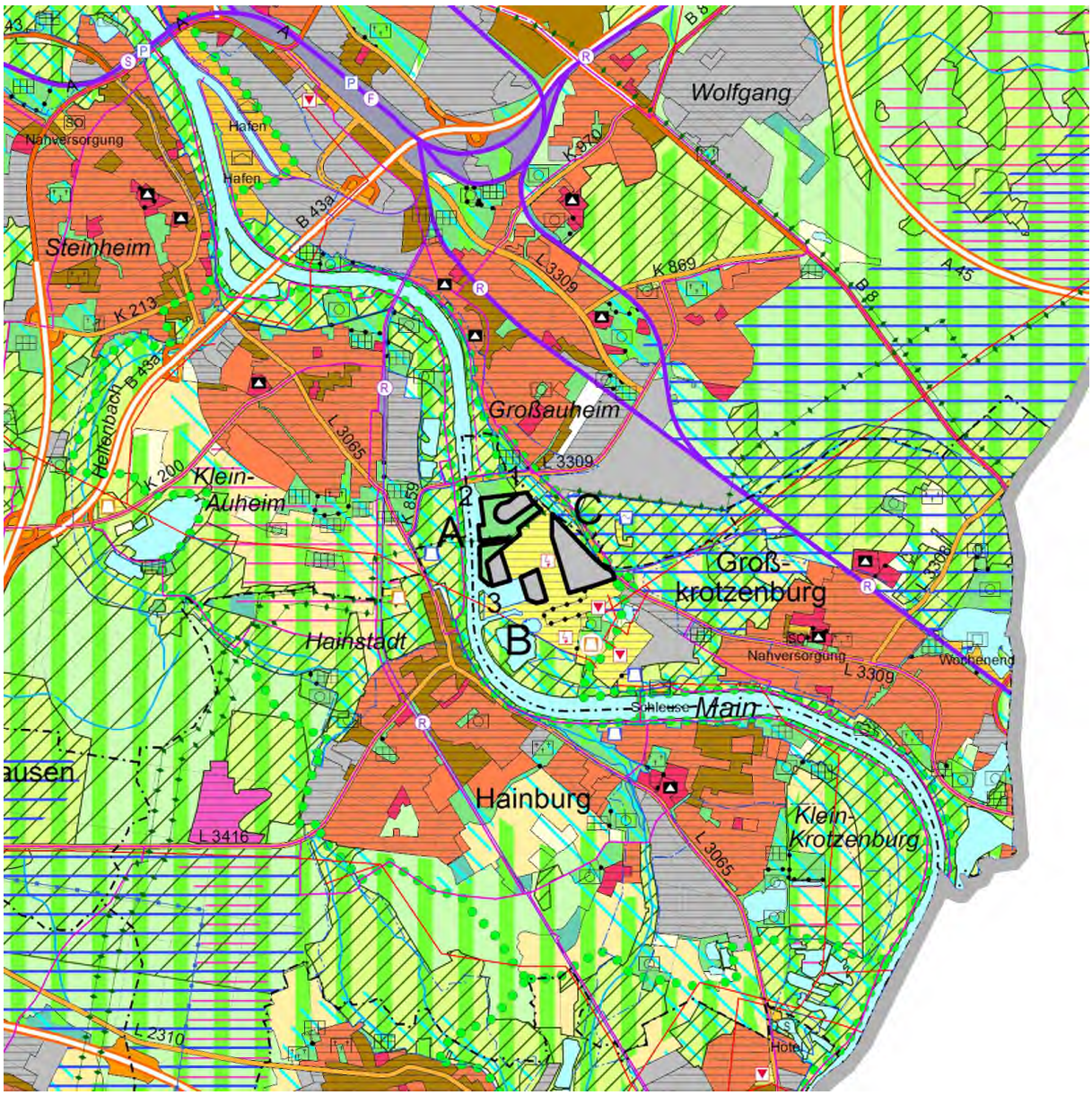

Grenze des Änderungsbereiches **Maßstab: 1 : 50 000**

Gebiet A: "Flächen für Versorgungsanlagen - Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand" (ca. 16,8 ha) in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 6,2 ha, Fläche 1 und 3) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 10,6 ha, Fläche 2)

Gebiete B und C: "Flächen für Versorgungsanlagen - Einrichtung der Elektrizitätsversorgung- Kraftwerk, Bestand" (ca. 14,6 ha) in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 14,6 ha)

Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:

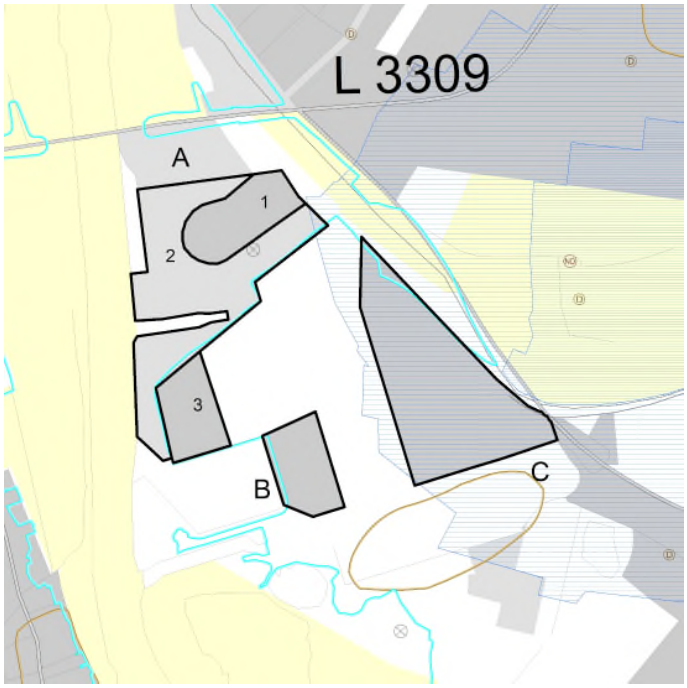

Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:

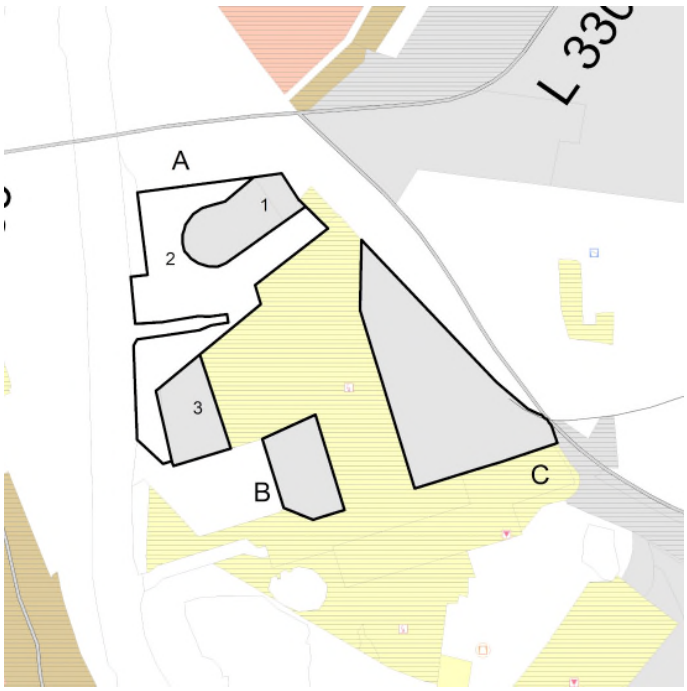

Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

Luftbild (Stand 2017)

Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 10 000

Vergrößerung der beabsichtigten Änderung

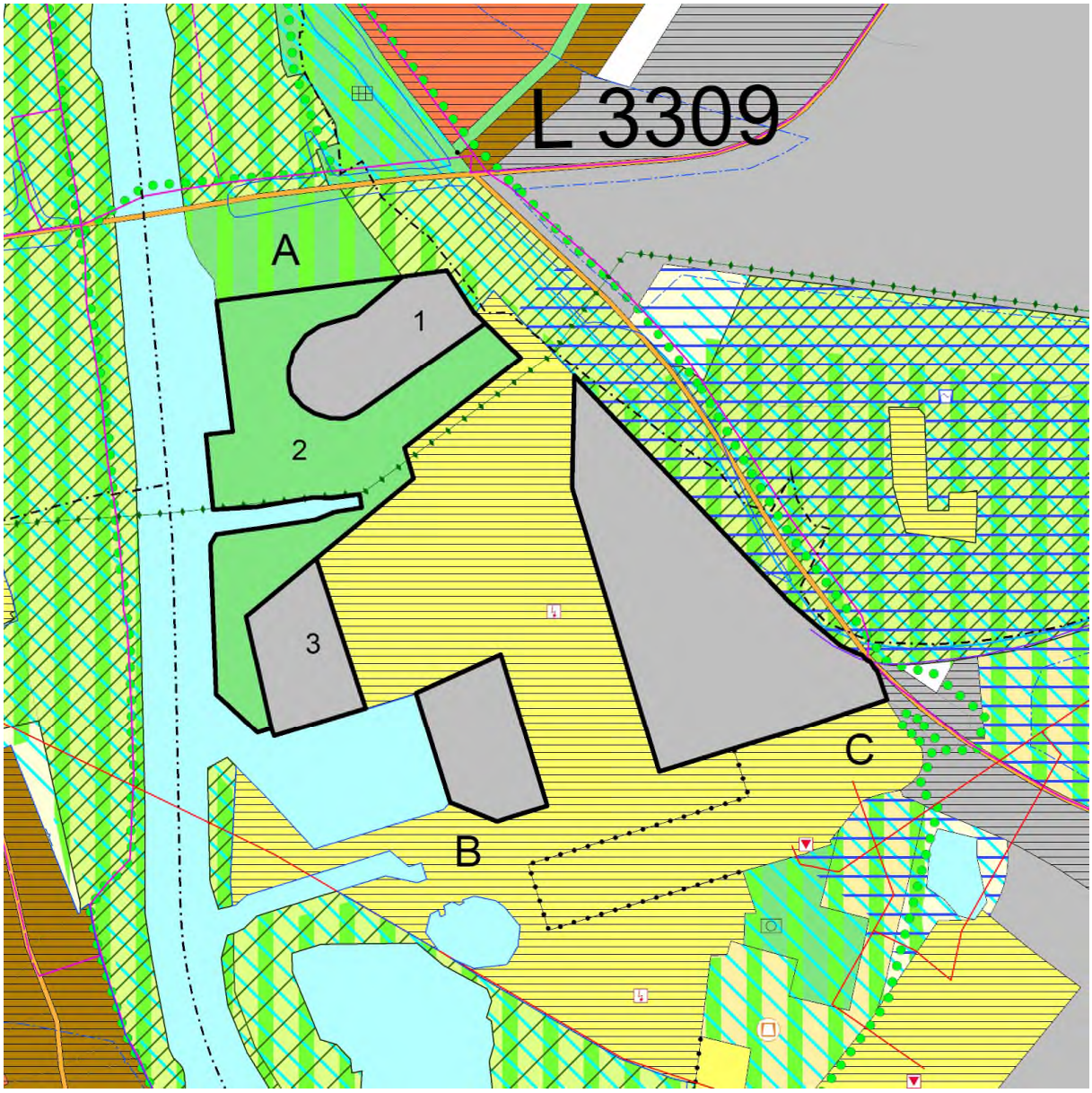

Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

	Rechtsgrundlage
Siedlungsstruktur	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
Sicherheit und Ordnung	s.o.
Krankenhaus	s.o.
Weiterführende Schule	s.o.
Kultur	s.o.
Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
Wohnungsferne Gärten	s.o.
Friedhof	s.o.
Verkehr	
Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Haupverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
Ausbaustrecke Straße	s.o.
Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Überörtliche Fahrradroute, Bestand/geplant	s.o.
Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.
Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	
Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
Abbau Hochspannungsleitung	s.o.
Fernwasserleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant	s.o.
Land- und Forstwirtschaft	
Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
Natur und Landschaft	
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
Rohstoffsicherung	
Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
Kennzeichnung aus Genehmigungsbescheid	
von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen

(siehe auch Hauptkarte)

Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
Straßen-/Bahntunnel	s.o.
Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
Baufläche, Bestand und Planung	
Grünfläche, Bestand und Planung	
Stadt-, Gemeindegrenze	
Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropolG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 BauGB
Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
Ergänzungsstandort	s.o.
Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

*** Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)**

1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
8 Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

**** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:**

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
Grävenwiesbach: Ostumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffenburger Straße
Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)
Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen
Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau
Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriftel
Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

A: Erläuterung der Planänderung

A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

A 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus drei Teilgebieten (Gebiete A, B und C), wobei das Teilgebiet A aus drei Flächen besteht, und hat eine Gesamtfläche von ca. 31,4 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Großkrotzenburg westlich der Ortslage direkt am Main. Im Norden grenzen Wiesenflächen und die Limesbrücke (K 859) sowie die Stadt Hanau mit ihrem Stadtteil Großauheim an. Im Osten grenzt die L 3309 und landwirtschaftliche Flächen, im Süden ein Umspannwerk und im Westen der Main mit Hafenflächen und, über dem Main, die Gemeinde Hainburg an.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Durch die Änderung des RPS/RegFNP 2010 soll die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, in den **Gebieten A, B und C** im nördlichen Bereich des Geländes des Kraftwerks Staudinger in Großkrotzenburg, nach Abriss des dort vorhandenen Gebäude- und Industrieanlagenbestandes, moderne gewerbliche Gebäude errichten zu können. Geplant ist mindestens ein Rechenzentrum.
Im **Gebiet A**, das aus drei Flächen besteht, soll zudem eine Grünfläche dargestellt werden, in der in Zukunft Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Klimaschutzmaßnahmen etc. bereitgestellt werden.

Das Kraftwerk Staudinger in Großkrotzenburg ging im Jahr 1965 mit zwei Steinkohleblöcken in Betrieb. 1970 kam ein dritter Block als Mittellastanlage hinzu, also als zuschaltbarer Stromerzeuger bei Spitzenlast. Der mit Erdgas befeuerte Block 4 lief erstmals 1977, zu Spitzenzeiten, an. Im Jahr 1992 ging der Steinkohleblock 5 ans Netz, der auch heute noch Fernwärme für die Stadt Hanau und Großkrotzenburg liefert. Der Kraftwerksstandort Staudinger umfasst heute eine Fläche von ca. 100 ha und ist erergiewirtschaftlich hervorragend gelegen.
Von den ursprünglich fünf Kraftwerksblöcken sind heute aber nur noch zwei in Nutzung: Block 4, der mit Erdgas befeuerter Block mit 622 MW Leistung, der für den Übertragungsnetzbetreiber als Reservekraftwerk vorgehalten wird und zur Sicherung der Netzstabilität ausschließlich vom Netzbetreiber angefordert werden kann.

Block 5 ist mit 510 MW Leistung die größte konventionelle Anlage im kommerziellen Betrieb in Hessen. Rund 15 Prozent der Stromerzeugung Hessens werden aktuell vom Block 5 bereitgestellt. Zusätzlich beliefert das Kraftwerk rund 21.000 Haushalte in Großkrotzenburg und Hanau mit Fernwärme. Kommunaler Klärschlamm wird ebenfalls mitverbrannt.
2012 wurde Block 3 ebenso wie die fünf Jahre älteren Blöcke 1 und 2 abgeschaltet. Die Anlagen hatten ihre Laufzeit erreicht und hätten für einen weiteren Betrieb modernisiert werden müssen.
Um Deutschlands Klimaziele zu erreichen, plant der Besitzer, die Firma Uniper, den Block 5 spätestens zum 31.12.2025 abzuschalten. Das Unternehmen sucht deshalb intensiv nach Möglichkeiten, den attraktiven Standort am Main zu erhalten und zukunftsfähig aufzustellen. Uniper ist sehr daran interessiert, die langjährige Beziehung mit den Stadtwerken Hanau und den Gemeindewerken Großkrotzenburg bezüglich der Fernwärmeversorgung über das Ende der Kohleverstromung hinaus zu verlängern. Das Unternehmen plant deshalb, am Standort ein gasbetriebenes Blockheizkraftwerk zu errichten, das auch in Zukunft Strom und Wärme für die Kunden in der Region zur Verfügung stellt. Parallel zu den Gesprächen mit den Kunden treibt Uniper dazu den Genehmigungsprozess voran. Die Anlage ist entsprechend Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigen.

Frankfurt ist Europas Hauptstadt der Rechenzentren. Seine zentrale Lage und die Nähe zu den Banken und der Deutschen Börse machen Frankfurt hierfür sehr attraktiv. Das rasante Wachstum von Cloud-Services und Streamingdiensten werden den Bedarf für Datenverarbeitung weiter erhöhen.
Allerdings kommt Frankfurts Infrastruktur mittlerweile an seine Grenzen. Bereits über 10 % des Stromverbrauchs der Stadt entfallen mittlerweile auf Rechenzentren. Führende Betreiber von Rechenzentren schauen deshalb zunehmend über Frankfurt hinaus.
Der Kraftwerksstandort Staudinger eignet sich aufgrund seiner Nähe zum größten Datenknotenpunkt der Welt (Frankfurt), der ausreichend verhandenen großen Flächen und der sicheren und redundanten Strom- und Kälteversorgung sehr gut für die Ansiedlung von Rechenzentren.
Uniper hat Kooperationsvereinbarungen mit zwei Betreibern von Rechenzentren unterzeichnet und analysiert gemeinsam mit diesen die Machbarkeit einer Ansiedlung von Rechenzentren am Standort.
Im Mai 2019 hat die Gemeinde daher die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Limesbrücke“ für das Gelände von Uniper/Staudinger beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, auch die Ansiedlung von Gewerbe am Kraftwerksstandort zu ermöglichen, um zusätzliche und neue Perspektiven für Arbeitsplätze und Gewerbesteuereinnahmen für die Gemeinde zu erschließen.
Desweiteren hat sie ein städtebauliches Gesamtkonzept erarbeiten lassen, in dem sich vier Gewerbeflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 20,8 ha um die sich noch im Betrieb befindlichen Kraftwerksteile aufreihen (im Gebiet A die Flächen 1 und 3, Gebiet B und C). Durch diese Standortwahl verbleiben ca. 10,6 ha Restflächen im Gebiet A, die als Grünfläche dargestellt werden.

Gebiet A: "Flächen für Versorgungsanlagen - Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand" (ca. 16,8 ha) in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 6,2 ha, Fläche 1 und 3) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 10,6 ha, Fläche 2)

Gebiete B und C: "Flächen für Versorgungsanlagen - Einrichtung der Elektrizitätsversorgung- Kraftwerk, Bestand" (ca. 14,6 ha) in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 14,6 ha)

Eine Anpassung der Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 ist nicht erforderlich.

Flächenausgleich:

Fläche A, B und C: Ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich ist nicht erforderlich, da keine Flächeninanspruchnahme erfolgt. Ein Ziel dieses Änderungsverfahren ist es hingegen eine Baufläche in Grünfläche zu ändern (Gebiet A, Fläche 2, ca. 10 ha).

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt / Regionalplanung vom 20.05.2020 liegt unter der Darstellung "Flächen für Versorgungsanlagen - Einrichtung der Elektrizitätsversorgung- Kraftwerk, Bestand" des RPS/RegFNP 2010 die regionalplanerische Festlegung „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“. Ein Abweichungsverfahren von den Zielen der Raumordnung für den Änderungsbereiche ist daher nicht erforderlich.
Gemäß Ziel Z3.4.2-5 hat in „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.

Im nördlichen Bereich durchquert eine "Sonstige Produktenleitung, Bestand", hier eine Gastrasse, das Änderungsgebiet von Ost nach West.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich ist über zwei Anbindungen an die Landesstraße L3309 an das überörtliche Straßennetz angebunden.
Derzeit werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren das Erschließungskonzept erarbeitet und die verkehrlichen Auswirkungen des Änderungsgebietes auf das umliegende Verkehrsnetz ermittelt. Ergänzende Aussagen und Ergebnisse aus dem Verkehrsgutachten erfolgen im weiteren RegFNP-Änderungsverfahren.

Der Änderungsbereich ist über die Haltestelle Großkrotzenburg Kraftwerk an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die Haltestelle wird über die Buslinie 566 (Kahl/Großkrotzenburg - Hanau Hbf.) erschlossen.

Die Erreichbarkeit des Staudinger-Gelände für den Fuß- und Radverkehr ist über ein durchgängiges überörtlliches mit Verbindung an das kommunale Fuß- und Radwegenetz gegeben.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich liegt im Osten von Großkrotzenburg im Bereich des bestehenden Kraftwerks am östlichen Ufer des Mains. Laut Landschaftsplanerischen Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg aus dem Jahr 2003 handelt es sich bei den geplanten "Gewerblichen Bauflächen“ um vorhandene Siedlungsflächen mit stark verdichteter Bebauung bzw. hohem Veriegelungsgrad (über 60%) und geringem Grünflächenanteil. Hier befinden sich zur Zeit noch vielfältige Gebäude sowie Lager- und Verkehrsflächen.

Die geplante "Grünfläche - Parkanlage" im Gebiet A ist dagegen als vorhandene Siedlungsfläche mit geringem Versiegelungsgrad und hohem Grünflächenanteil dargestellt. Sie schließt im Norden an eine Freifläche an und liegt zur Zeit brach. In Zukunft kann sie für verschiedene Kompensationsmaßnahmen (Naturschutz, Klima, Wasser) bereitgestellt werden.

Für den gesamten Bereich des Kraftwerkes wird eine Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (nicht eingegrünte Siedlungsränder und Gebäude in Außenbereich, großförmige untypische Gebäude) festgestellt.

Im genannten Landschaftplanerischen Gutachten sind für die einzelnen Gebiete folgende Entwicklungsziele vorgesehen:
In nördlichen Bereich des Gebietes A befindet sich "artenreiches Grünland mittlerer Standorte (extensiv) in besonderer Ausprägung" mit einem flächenhaften "Bewirtschaftungs- und Nutzungserforderniss ". Im Breich der nördlichen geplanten gewerblichen Baufläche ist eine "stark versiegelte Gewerbefläche, Ver- und Entsorgung" mit der Maßnahme "Prüfung des Umweltrisikos von Altlastenverdachtsstandorten" dargestellt.
Der südestliche Teilbereich des Gebietes A und die Gebiete B und C sind als "stark versiegelte Gewerbefläche, Ver- und Entsorgung" dargestellt. In diesem Bereich ist außerdem eine "Durchgrünung von Siedlungsbereichen mit stark verdichteter Bebauung/Prüfung von optischen Gestalltungsmaßnahmen im Bereich grossförmiger, untypischer Gebäude und Gebäudekomplexe" vorgesehen.
Entlang des Mains ist als "Maßnahme zur Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholung" die "Ausweisung der Regionalparkroute" vorgesehen.
In welchem Maße diese Ziele im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch aufgegriffen werden, entscheidet sich im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

A 7. Planerische Abwägung

Für den gesamten Bereich des Kraftwerks Staudinger besteht kein Bebauungsplan.
Die Genehmigungen der Kraftwerksnutzungen erfolgten bisher auf Grundlage der Darstellung im RPS/RegFNP 2010 und vorherigen Flächennutzungsplanungen als „Fläche für Versorgungsanlagen - Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung“ aufgrund von BIMSchG-Anträgen.
Die Gemeindevertretung hatte am 10.05.2019 und mit einem aktualisierten Geltungsbereich am 31.01.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplans für den gesamten Bereich von Uniper gefasst. Zudem wurde eine Veränderungssperre erlassen.
Die Firma Uniper kam unmittelbar nach Beschlussfassung auf die Gemeinde zu und bat um Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.
Es ist einvernehmliches Ziel, das Gelände zum Teil einer Konversion als Gewerbegebiet zuzuführen. Auf den Gewerbeflächen sollen zeitnah sukzessive mit dem Rückbau des Kraftwerkes Rechenzentren entstehen. Auf den verbleibenden Flächen für Versorgungsanlagen soll vorwiegend die Energieversorgung für die Rechenzentren und für die Fernwärmenutzer bereitgestellt werden.

Zu folgenden Themen sind im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung schon Gutachten von der Gemeinde beauftragt worden: Schallschutz, Altlasten, Biotoptypen/Ausgleichsflächen, Artenschutz, Verkehr, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft/Entwässerung, Stärfall und Emissionen. Sobald die Gutachten vorliegen, werden die Informationen im weiteren Verfahren in diese Änderung aufgenommen.

Für die Gemeinde Großkrotzenburg ist die Ansiedlung von Rechenzentren eine höchst attraktive Option, um das „Gewerbegebiet an der Limesbrücke“ weiter zu entwickeln. Vorteile einer Rechenzentrumansiedlung im Vergleich zu anderen Gewerben sind unter anderen ein geringes Verkehrsaufkommen, geringe sonstige Emissionen und Immissionen, sinnvolle Nachnutzung bebauter Flächen, hohe Energie- und Betriebseffizienz bei paralleler Versorgung von Rechenzentren und der Fernwärmelieferung an die Stadtwerke, Ausbau der Vernetzung am Standort Staudinger und den umliegenden Gemeinden sowie die Sicherung des Standorts Staudinger für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren.

Aufgrund der andauernden industriellen Überprägung ist im Geltungsbereich die Ursprünglichkeit der Landschaft nicht mehr gegeben. Das Landschaftsbild wird bereits jetzt durch vielfältige anthropogene Nutzungsfaktoren und den sehr hohen Gebäudestrukturen des Kraftwerks geprägt. Die hohen Schornsteine (bis zu 200 m) und Kühltürme prägen derzeit das Landschaftsbild im Umkreis von bis zu 50 km. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes ist dadurch sehr hoch, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildgenusses ist gegeben.

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind sehr erhebliche Auswirkungen für Boden und Fläche (Funktionsverlust von Böden, erneute Versiegelung von Flächen), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.
Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Auswirkungen voraussichtlich minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.
Eine genauere Betrachtung erfolgt im weiteren Verfahren, wenn die beauftragten Gutachten vorliegen.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs. 3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Es besteht ein Risiko insbesondere für die menschliche Gesundheit durch Unfälle im Kraftwerk Staudinger, durch Havarie auf der Bundeswasserstraße Main und durch die querende Gas- und die angrenzend verlaufenden Elektroleitungen. Diese aufgeführten Risiken müssen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren begutachtet und bewertet werden. Die Darstellung von "Gewerblichen Bauflächen" berücksichtigen diese Risiken.
Das SEVESO-Gefahrenpotenzial durch eine südlich des Gebiets B, außerhalb des Änderungsbereichs, liegende Ammoniak-Anlage wird durch den derzeit in Planung befindlichen Umbau der Anlage und die damit verbundene Umstellung auf Ammoniakwasser erheblich verringert.

Flächenausgleich:
Ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich ist nicht erforderlich, da keine Flächeninanspruchnahme erfolgt. Ein Ziel dieses Änderungsverfahren ist es hingegen eine Baufläche in Grünfläche zu ändern (Gebiet A, Fläche 2, ca. 10 ha).

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Teile des Steinkohlekraftwerks Staudinger werden nicht mehr genutzt und sollen abgerissen werden. Im Zuge einer städtebauliche Neuordnung ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben am Kraftwerkssstandort vorgesehen. Als zentrales Projekt ist die Errichtung eines Rechenzentrums geplant, da hierfür eine ausreichend große Fläche in Verbindung mit sicherer und redundanter Strom- und Kälteversorgung bereitgestellt werden kann.
Die Planung sieht vor, vier Gewerbeflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 20,8 ha rund um den noch in Betrieb verbleibenden Teil des Kraftwerks anzuordnen (Gebiet A mit den Flächen 1 und 3, Gebiete B und C). Die im Gebiet A verbleibenden Restflächen (Fläche 2, ca. 10,6 ha) werden als Grünfläche entwickelt.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten wird die Darstellung wie folgt geändert:
Gebiet A: "Flächen für Versorgungsanlagen - Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand" (ca. 16,8 ha) in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 6,2 ha, Flächen 1 und 3) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 10,6 ha, Fläche 2)
Gebiete B und C: "Flächen für Versorgungsanlagen - Einrichtung der Elektrizitätsversorgung- Kraftwerk, Bestand" (ca. 14,6 ha) in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 14,6 ha)
Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.
Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
(§ 1 BBodSchG)

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetztes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

HAltlBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAltlBodSchG)

HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz

Zweck dieses Gesetztes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandskammer vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

B 2. Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Gebiet A
Fläche 1
überdachtes Kohlelager sowie Freifläche mit ruderaler Vegetation
Fläche 2
Grünflächen mit untergeordneten Gebäuden und Zufahrten, im nördlichen Bereich überwiegend offene Rasenflächen, im Süden Gehölz- und Baumbestand
Fläche 3
offene Lagerflächen mit randlichen technischen Einrichtungen, offenes Kohlelager

Gebiet B
Kraftwerkskühlturm mit Nebenanlagen sowie randlicher Eingrünung durch Gehölze (entlang des Hafenbeckens und an der südlichen Zufahrt)

Gebiet C
Kraftwerksgebäude mit Nebenanlagen mit randlichen Durchgrünungselementen (Gehölze, Bäume), im nördlichen Bereich ergänzt durch Rasen- bzw. Ruderalflächen

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:
Überschwemmungsgebiet des Mains
Trinkwasserschutzgebiet "Brunnen Großauheim" der Stadtwerke Hanau (Verordnung vom 18.07.1962)
FFH-Gebiet "Schifflache bei Großauheim"

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

<u>Boden und Fläche</u>

- **Gebiete A, B und C**
- Versiegelungsgrad beträgt überwiegend 75-90%, Gebiet A Fläche 2 weitgehend unversiegelt oder nur gering versiegelt
- Altstandorte: Altlast in Sanierung - Kraftwerk Staudinger Tankfarm NATO-Ölhafen (ALTIS-Nr. 435.011.000-001.001); Altlast, teilsaniert - Deponie f. Schlacke aus MVA Granulatdeponie Kraftwerk Staudinger (ALTIS-Nr. 435.001.000-001.069); Altablagerung - Abl. am Hergerswiesengraben (ALTIS-Nr. 435.014.020-000.118; Altablagerungen - ehem. Kies-, Lehm- oder Sandgrube, ehem. Steinbruch (PV/UVF Nr. 3553, 3554)
- Die Angaben basieren auf der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie auf geomorphologischen Erkundungen des UVF von 1989-1991 bzw. des Planungsverbandes von 2001/2002. Die Flächenabgrenzungen der Altablagerungen wurden im Rahmen der geomorphologischen Erkundungen erho-

ben. Altlasten und altlastverdächtige Flächen werden auch für die 100 m-Wirkzone angegeben.
- Bodenart Phyrosol aus umgelagerten Terrassensedimenten und technogenem Material
- Gebiet A, Fläche 2 enthält ggfs. Relikte von Auenböden
- Bewertung der Bodenfunktionen - Gebiete sind im BFD50 nicht erfasst
- Baugrundeignung günstig bis hinreichend tragfähig über günstig
- Die Angaben basieren auf den Digitalen Bodendaten 1 : 50.000 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) einschließlich zugehöriger Bewertungsmethoden.

Wasser
- **Gebiete A, B und C**
- Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung über Grundwasserleitern
- Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- **Gebiete A und B**
- Lage am Rand der Bundeswasserstraße Main bzw. den Hafenbecken des Staudinger-Kraftwerks
- **Gebiet A, Flächen 1 und 2**
- Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains
- **Gebiet C**
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet "Brunnen Großauheim" der Stadtwerke Hanau
- Gewässer Schifflache verläuft östlich des Gebietes

Luft und Klima
- **Gebiete A, B und C**
- hohe Schadstoffimmissionsbelastung der Luft (Stickstoffdioxid-Konzentration zwischen 40 und 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel 2009-2013)
- hohe bis sehr hohe Wärmebelastung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- **Gebiete A, B und C**
- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist vorgesehen einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen. Anhand der Ergebnisse werden die diesbezüglichen Aussagen im weiteren Verfahren ergänzt.
- Nach der in unserem Haus erstellten Potenzialanalyse anhand der Lebensraumausstattung (Grünland, Ruderalflächen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Gehölze, Sand- und Schotterflächen sowie Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren) können Vorkommen der Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter sowie Libellen nicht ausgeschlossen werden.

Landschaft
- **Gebiete A, B und C**
- Lage im Landschaftsraum Untermainebene mit Hanau
- Ursprünglichkeit der Landschaft im Plangebiet nicht mehr gegeben
- dominante hohe Gebäudestrukturen, u.a. bis zu 200 m hohe Kühltürme
- Sichtbarkeit der Strukturen in einem Umkreis von bis zu ca. 50 km
- Regionalparkroute "Main-Radweg" verläuft auf dem westlichen Mainufer und entlang der Taunusstr. (L 3309) östlich des Kraftwerksgeländes

Mensch und seine Gesundheit
- **Gebiet A, Fläche 2**

- Belastung durch Straßenverkehrslärm LDEN (0-24 Uhr) > 55 - 60 dB(A) (nördlicher Teilbereich)
- Vorhandensein einer Gas-Fernleitung (quert von West nach Ost nördlich des Hafenbeckens)
- **Gebiete A und C**
- Lage in einem potenziellen Störfallbereich gem. Seveso-Richtlinie (E.ON Kraftwerk Staudinger) (Gebiet A Teile der Flächen 1 und 2, Gebiet C nördliche Hälfte)
- **Gebiete A, B und C**
- Lage im Bereich elektromagnetischer Felder einer Hochspannungsfreileitung >= 110 KV (Gebiet A südlicher Teil der Fläche 2, Fläche 3, Gebiet B vollständig und Gebiet C außer dem nördlichen Zipfel)
- Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf der angrenzenden Trasse der Bundeswasserstraße und / oder Havarie der vorbeiführenden Gasleitung oder im potenziellen Störfallbereich des Kraftwerkes Staudinger (dies gilt ebenso für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt).

Kultur- und sonstige Sachgüter

- **Gebiet A Fläche 2**
- Gasfernleitung
- **Gebiet A Flächen 1 und 3, Gebiet B**
- keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt
- **Gebiet C**
- Bodendenkmal Siedlung/Gräber verschiedener Zeitstellungen unmittelbar südlich des Gebietes
- Baudenkmal (mit Fernwirkung) Wasserturm ca. 300 m östlich des Gebietes
- kulturhistorisches Landschaftselement Huteeichen bei Großauheim ca. 100 m östlich des Gebietes

B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen der bisherigen Planung

Gebiet A Flächen 1 und 3, Gebiete B und C
Durch die bisherige Planung "Fläche für Versorgungsanlagen" sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen Nutzung der Planfläche als Kraftwerksstandort.

Gebiet A Fläche 2
Die bisherige Planung "Fläche für Versorgungsanlagen" wurde in diesem Teilbereich nicht umgesetzt oder bereits rückgebaut. Die bisherige Planung ermöglicht Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Versorgungsanlagen (Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung, Kraftwerk). U.a. sind hierbei folgende Auswirkungen zu erwarten:
- Versiegelung bisher unversiegelter Flächen
- dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Verdichtung, Vegetationsänderung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung, mögliche Grundwasserverschmutzung
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen

Auswirkungen der Planänderung

Gebiet A, Flächen 1 und 3, Gebiete B und C

Durch die Planänderung sind durch erneute Versiegelung und Überbauung, Grünflächengestaltung und Flächeninanspruchnahme für mindestens ein Rechenzentrum sowie weitere gewerbliche Bauflächen folgende Auswirkungen zu erwarten:
- Aufgrund der erfolgten Sanierung der Altlast wird die schädliche Bodenveränderung beseitigt und die Umsetzung der Planung ermöglicht.
- Detailliertere Aussagen zu den Auswirkungen sowie zum möglichen Ausgleich können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.
Konflikte mit den Zielen des BBodSchG, BNatSchG, HAltlBodSchG, BauGB sind möglich.

- Einschränkung des Hochwasserretentionsraums durch Gebäude / Bepflanzung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- mögliche Grundwasserverschmutzung
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG, WHG, BauGB dar.

- Verlust, Veränderung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Sollten auf der nachfolgenden Planungsebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, ist derzeit davon auszugehen, dass diese u.a. im Plangebiet realisiert werden können.
- Vertiefte Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erfolgen im weiteren Verfahren, wenn ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorliegt.
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG, BauGB dar.

- weithin sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes
- mögliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, BNatSchG, BauGB dar.

- Belastung der Nutzer durch elektromagnetischer Felder einer Hochspannungsfreileitung >= 110 KV
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, BauGB dar.

Gebiet A Fläche 2

Durch die Planänderung sind durch Grünflächengestaltung folgende Auswirkungen zu erwarten:
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Durch die Umsetzung verschiedener Artenschutzmaßnahmen kann vorerst das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden.
- Sollten auf der nachfolgenden Planungsebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, ist derzeit davon auszugehen, dass diese im Plangebiet realisiert werden können.
- Vertiefte Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erfolgen im weiteren Verfahren, wenn ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorliegt.
- Durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen ist die Veränderung des Landschaftsbildes insgesamt nicht als negativ zu bewerten.

Diese Auswirkungen stellen voraussichtlich keinen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BImSchG, BNatSchG, HAltlBodSchG, WHG und BauGB dar.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.
Das Vorhaben hat eine hohe kumulative Gesamtwirkung auf die Umwelt, da mehr als sechs Umweltbelange gleichzeitig erheblich beeinträchtigt werden (s.o.) (Konflikt-Index >= 6,0 oder Restriktionsindex >= 1,0).
Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Änderung des RPS/RegFNP 2010 sind keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Es ist viel mehr damit zu rechnen, dass eine Aufwertung durch die Gestaltung von Grünflächen (insbesondere Gebiet A, Fläche 2) und eine Ein- und Durchgrünung in den zur Zeit versiegelten Bereichen (Gebiet A, Flächen 1 und 3 sowie Gebiete B und C) erfolgt.
Da noch keine detaillierte Planung vorliegt, können konkrete Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erst im weiteren Verfahren ergänzt werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine vollständige Kompensation möglicher Defizite im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erreicht werden kann.

FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius, somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Festsetzungen getroffen werden, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Entsiegelung bereits versiegelter Flächen
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe- oder Bauteile oder entsprechender Bauverfahren
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. *(s. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen)*
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Berücksichtigung der Witterung vor dem Befahren empfindlicher Böden
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden vorsehen
- Aufgrund der Vorhabensgröße wird die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. *(s. Bundesverband Boden (2013): Bodenkundliche Baubegleitung - Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt 2. Erich Schmidt Verlag)*
- Für die festgestellten Altlasten (Bodenkontaminationen) besteht eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) und im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“). Die Kennzeichnung ist in der Beikarte 1 des RPS/RegFNP 2010 enthalten.
- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Trinkwasserschutzgebietes sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Sicherstellung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung durch die Gemeinde Großkrotzenburg
- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung, Begrünung der Grundstücksfreiflächen und Straßen, extensive Grünlandnutzung in den nicht überbauten Flächen
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um dort Artenschutzmaßnahmen umzusetzen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung (insbes. Gebäudeabbruch) und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- farblich zurückhaltende Gestaltung der Gebäude
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, ist im Bebauungsplan auf das Erfordernis hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nur zwei der ursprünglich fünf Kraftwerksblöcke am Standort Großkrotzenburg sind heute noch in Betrieb. Nicht mehr benötigte Anlagenteile sollen abgebaut werden und es ist einvernehmliches Ziel der Gemeinde und des Anlagenbetreibers, Teile des Geländes einer Konversion als Gewerbegebiet zuzuführen. Auf den Gewerbeflächen soll zeitnah sukzessive mit dem Rückbau des Kraftwerkes mindestens ein Rechenzentrum entstehen. Auf den verbleibenden Flächen für Versorgungsanlagen soll vorwiegend die Energieversorgung für den Betrieb des Rechenzentrums und die Fernwärmeerzeugung bereitgestellt werden.
Die Nähe zum größten Datenknotenpunkt der Welt in Frankfurt, ausreichend große Flächen und eine sichere und redundante Strom- und Kälteversorgung geben den Ausschlag für die Umnutzung der nicht mehr benötigten Flächen des Kraftwerksstandortes. Mit dieser Vorgehensweise wird vermieden, natürliche Bodenflächen zu beanspruchen und neu zu versiegeln.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.
Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.
Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.
Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.
Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.
Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Im Zuge einer städtebauliche Neuordnung ist vorgesehen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf nicht mehr genutzten Flächen am Standort des Kraftwerkes Staudinger zu ermöglichen. Als zentrales Projekt ist die Errichtung eines Rechenzentrums geplant, da hierfür eine ausreichend große Fläche bereitgestellt werden kann. Darüber hinaus ist die erforderliche sichere und redundante Strom- und Kälteversorgung für dieses Projekt gewährleistet.
Die Planung sieht vor, insgesamt vier Gewerbeflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 20,8 ha rund um den noch in Betrieb verbleibenden Teil des Kraftwerks anzuordnen (Gebiet A mit den Flächen 1 und 3, Gebiete B und C). Die verbleibenden Restflächen im Gebiet A (Fläche 2, ca. 10,6 ha) werden als Grünfläche entwickelt.
Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind sehr erhebliche Auswirkungen für Boden und Fläche (Funktionsverlust von Böden, erneute Versiegelung von Flächen), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.
Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Auswirkungen voraussichtlich minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 bis 3 verwendet.

Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

[1] Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

abgerufen am 20.08.2020

[2] Luftbild

2017/2018

[3] Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes Frankfurt/Rhein-Main 2010

für den Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" der Gemeinde Großkrotzenburg

Planungsgruppe Egel

Juli 2020

[4] Landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg

Büro Dipl. Ing. Volker W. Gürtler, Landschaftsplaner, Stadtplaner, Gartenarchitekten

Oktober 2003

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)		
Nr.:	5919-304	Schilflache bei Großauheim

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gewerbliche Baufläche, geplant; Grünfläche-Parkanalage	Nr.:	A, B, C
Kommune(n):	Großkrotzenburg	Fläche [ha]:	31,36

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	keine

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung, Trumpler & Demuth-Birkert 2004		
Fläche [ha]:	61,3	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	Standörtlich handelt sich bei dem FFH-Gebiet um einen verlandeten und vermoorten Altlauf des Mains, der sich über einem knapp 3 km langen Bogen von Südost nach West erstreckt und sich bis etwa 4,5 m Tiefe in die dort bestehenden Sand- und Kiesablagerungen eingeschnitten hat. Den größten Flächenanteil des FFH-Gebietes bilden Waldflächen. Im Süden ist ein größerer Offenlandkomplex aus Acker- und Grünlandflächen mit eingestreuten Gehölzstrukturen. Im östlichen Teilgebiet besteht eine weitere kleinere Grünlandfläche, im westlichen eine junge Streuobstwiese. Der Rest der Fläche wird von Wald eingenommen. Zentrum der Schifflache bei Großauheim ist ein Erlenbruchwald, der sich in der vermoorten Altlaufrinne gebildet hat. Die Schifflache ist ein – von den Offenlandbereichen abgesehen – ausgesprochenes Feuchtgebiet mit einer Abfolge von Bruchwald, Röhrichten und Seggenrieden sowie Grünland feuchter und nasser Standorte und einigen kleineren Tümpel.		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung		

21.08.2020 S. 1/2

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)		
Nr.:	5919-304	Schilflache bei Großauheim

Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:
Triturus cristatus Kammmolch	• Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern • Erhaltung der Hauptwanderkorridore • Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer • Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und/oder strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 850 m

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet werden durch die in 850 m entfernte Planung nicht erfolgen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Biotopstrukturen erfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und berühren dabei nicht die Fläche des FFH-Gebietes selbst.

Bau-, anlagen- sowie betriebsbedingte Störungen (Barrieren/ Fallen/ Mortalität), akustische Reize, Bewegung, Deposition und Licht sind aufgrund der Entfernung sowie der Vorbelastung durch die zwischen der Planung und dem FFH-Gebiet gelegenen Straße nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auszulösen.

Die ackerbaulich genutzten Flächen, Bäume, Wiesen und das Straßenbegleitgrün, welche das Schutzgebiet von der Eingriffsfläche trennen, dienen weiterhin als Puffer gegenüber den genannten Wirkfaktoren.

Die der Planung am nächsten liegenden Flächen innerhalb des FFH-Gebietes enthalten keine Vorkommen des Lebensraumtyps 6510. Der nächste LRT befindet sich in über 1km Entfernung hinter einer Bahnlinie.

Das Vorkommen des Kammmolches wird durch die Planung aufgrund der Entfernung nicht berührt. Die von dem Eingriff ausgehenden Wirkfaktoren sind nicht geeignet die Lebensraumkomplexe, Hauptwanderkorridore oder Stillgewässer zu beeinträchtigen.

Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich		FFH-VP nicht erforderlich	X

7. Literatur

Trumpler, K., Demuth-Birkert, M. (2004): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet 5919-304 „NSG Schilflache bei Großauheim". Hanau

21.08.2020 S. 2/2